

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 71/15

9 Ca 1157/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 03.07.2015

Rechtsvorschriften: §§ 115, 118, 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

Orientierungshilfe:

Keine Berücksichtigung von vom Jobcenter bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gezahlten Beträge, wenn die Antragstellerin im Rahmen des PKH-Verfahrens selbst angibt, bei den Eltern bei freier Kost und Logis zu wohnen.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 08.04.2015, Az.: 9 Ca 1157/15, abgeändert.
2. Der Klägerin wird für Verfahren und Vergleich ab 09.03.2015 Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt H... beigeordnet.
3. Die zu zahlenden monatlichen Raten werden auf 46 € festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten um Lohnzahlung und Verdienstabrechnungen.

Mit der Klage vom 28.02.2015 beantragte die Klägerin zugleich Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug unter Beiordnung von Rechtsanwalt H.... Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging beim Arbeitsgericht am 09.03.2015 ein. Darin beantwortete sie die Fragen nach Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit

und nach Arbeitslosengeld II jeweils mit „ja“, gab aber kein Einkommen an. Die Wohnkosten gab sie mit 170,- € monatlich an. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 1 und 2 der PKH-Beiakte verwiesen.

In der Güteverhandlung vom 24.03.2015 beantragte der Klägerinvertreter vorsorglich die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf einen möglichen überschießenden Vergleichswert. Im Anschluss schlossen die Parteien einen widerruflichen Vergleich, der mit Ablauf des 07.04.2015 rechtskräftig wurde.

Gleichzeitig gab das Arbeitsgericht der Klägerin auf, Angaben zu ihren derzeitigen Einkünften sowie Belege für diese Einkünfte und Belege für die geltend gemachten Wohnkosten bis 07.04.2015 nachzureichen.

Mit Beschluss vom 08.04.2015 wies das Arbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zurück, da die angeforderten Nachweise innerhalb der gesetzten Frist nicht bei Gericht eingegangen waren (Bl. 19 bis 21 d.A.).

Gegen diesen dem Klägerinvertreter am 28.04.2015 zugestellten Beschluss legte dieser mit beim Arbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 08.05.2015 Beschwerde ein und begründete diese nach Verlängerung der gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 05.06.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht am selben Tage. Die Klägerin verfüge weder über eigenes Einkommen, noch beziehe sie Leistungen, noch verfüge sie über einsetzbares Vermögen. In der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe sie entsprechend als Einkommen „Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit“ und „Arbeitslosengeld II“, jeweils ohne Angabe eines Betrags insoweit wahrheitsgemäß angegeben, keine Einnahmen zu haben. Seit spätestens 01.01.2015 beziehe sie Barunterhalt in Form freier Kost und freier Nutzung der Wohnung von ihren Eltern, Taschengeld bekomme sie nicht. Das Jobcenter habe ihren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 23.02.2015 mit Bescheid vom 18.05.2015 wegen fehlender Mitwirkung versagt (Bl. 38 d.A.).

Mit Beschluss vom 08.06.2015 half das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor. Das Arbeitsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Klägerin in ihrer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 27.02.2015 angegeben habe, Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitslosengeld II zu beziehen sowie Wohnkosten in Höhe von 170,00 € zu tragen. Falls die in der Beschwerdebegründung gemachten Angaben wahrheitsgemäß seien, habe die Klägerin zunächst unrichtige Angaben gemacht. In diesem Falle wäre die Prozesskostenhilfe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative ZPO aufzuheben. Falls die Angaben in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffend seien, habe die Klägerin auch im Beschwerdeverfahren keine Belege für die angegebenen Einkünfte und Wohnkosten nachgereicht. Auch in diesem Falle könne eine Bewilligung nicht erfolgen.

Mit Schriftsatz vom 26.06.2015 führt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus, dass die Klägerin ihre Angaben in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit wahrheitsgemäß gemacht habe, als bei den Angaben „Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit“ und „Arbeitslosengeld II“ jeweils ohne Angabe eines Betrages erfolgt seien. Die ihr zustehende Arbeitsvergütung aus der Beschäftigung bei der Beklagten sei bislang nicht ausgezahlt und das zustehende Arbeitslosengeld II noch nicht bewilligt worden. Dies habe sie hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht dadurch, dass sie die entsprechenden Felder zwar angekreuzt, die Beträge indes nicht angegeben habe.

Die Klägerin sei davon ausgegangen, dass über ihren Antrag auf ALG II kurzfristig entschieden werde oder dass sie ihr Arbeitsentgelt erhalte. Dann hätte sie ihre Angaben noch bis zur mündlichen Verhandlung bzw. während einer Nachfrist vervollständigen und belegen könne. Dass sich ihre Erwartungen nicht erfüllt hätten, habe die Klägerin nicht zu vertreten. Im Zuge des gegen die Ablehnung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eingeleiteten Widerspruchsverfahrens seien der Klägerin vorläufig ab 01.05.2015 Leistungen in Höhe von 555,67 € bewilligt worden (Bl. 44 ff. d.A.).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte verwiesen.

- 4 -

II.

Die gemäß §§ 127 Abs. 2 S. 2 und 3, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 S. 3 ArbGG statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist teilweise begründet.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 08.04.2015 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zunächst richtiger Weise insgesamt zurückgewiesen, da die Klägerin ihre Angaben nicht entsprechend der Anforderung des Arbeitsgerichts innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt hat (§ 118 Abs. 2 S. 4 ZPO).

Nach Auffassung des Beschwerdegerichts hat die Klägerin in den Schriftsätzen ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.06.2015 und vom 29.06.2015 aber in ausreichender Weise dargelegt, wie es zu den missverständlichen Eintragungen bezüglich der Einnahmen in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gekommen ist. Wenn die Klägerin zum Zeitpunkt der Erklärung über kein anrechenbares Einkommen verfügte, hätte Sie in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Frage nach den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitslosengeld II nicht mit Ja beantworten dürfen. Diese Falschangaben würden jedoch nicht die Aufhebung des Beschlusses nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative ZPO wegen unrichtiger Angaben zur Folge haben. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift liegt darin, dass aufgrund absichtlicher oder aus grober Nachlässigkeit gemachter unrichtiger Angaben ein Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss erlassen wird. Mit diesen in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemachten Angaben konnte dies aber überhaupt nicht erreicht werden. Denn durch die Beantwortung der beiden Fragen mit Ja musste das Gericht vom Vorhandensein von Einnahmen ausgehen und ohne weitere Klärung durch die Klägerin Prozesskostenhilfe versagen. Mittlerweile hat die Klägerin jedoch geklärt, wie es zu den missverständlichen Angaben kam. Aufgrund der vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld II ist auch glaubhaft, dass die Klägerin über keine eine Ratenzahlung rechtfertigenden Einnahmen verfügt. Sie hat auch erklärt, wie sie ihren Lebensunterhalt bestritten hat (freie Kost und Logis bei den Eltern, angegebene geringe Ersparnisse) und derzeit bestreitet (ALG II).

Dagegen hat die Klägerin immer noch keine Nachweise zu den von ihr in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegebenen Wohnkosten von 170,- € vorgelegt. Im Gegenteil gibt sie nunmehr an, freie Kost und Logis bei den Eltern zu erhalten. Die angegebenen Wohnkosten können daher nicht berücksichtigt werden, so dass davon auszugehen ist, dass der Klägerin der gesamte vom Jobcenter vorläufig bewilligte Betrag, also einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Verfügung steht, insgesamt also 555,67 € monatlich (vgl LAG Nürnberg vom 17.06.2015 – 2 Ta 58/15).

Hieraus errechnet sich nach § 115 ZPO ein anrechenbares Einkommen von 93,67 € und damit eine von der Klägerin zu tragende Rate von 46,- €.

Die Klage hatte auch hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass der Klägerin wie aus dem Tenor ersichtlich Prozesskostenhilfe mit Raten zu gewähren war.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 S. 3 ArbGG.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Abs. 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht